

# **Stadt Schömburg**

- Zollernalbkreis -

## **Satzung**

über die

### **Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schömburg**

#### **(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)**

vom 27.02.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Schömburg am 27.02.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schömburg (Gemeindefeuerwehr) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.  
Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Die Aufwandsentschädigung beträgt ab 01.01.2021 für jede volle Stunde 14,00 €.  
Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außerordentlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).  
Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 20,00 Euro je Lehrgangstag gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird zusätzlich ein Durchschnittssatz von 14,00 Euro/Stunde gewährt, jedoch für höchstens 8 Stunden am Tag.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet wird oder von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag anstelle des nachgewiesenen Verdienstaussfalles einen Pauschalsatz von 18,00 € je Stunde, jedoch höchstens für 8 Stunden am Tag.

## **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schömberg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Gesamtkommandant	1.300,00 €
Stellvertretende Gesamtkommandanten	350,00 €
Abteilungskommandanten	350,00 €
Jugendfeuerwehrwart	175,00 €
Schriftführer	50,00 €
Kassierer	50,00 €

Die Gerätewarte der Abteilungen erhalten für jede geleistete Arbeitsstunde eine Entschädigung. Der Entschädigungssatz beträgt je Arbeitsstunde 9,00 €.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Auf Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausschlag 12,00 € je Stunde gewährt. Diese Entschädigung beträgt ab 01.01.2021 14,00 € je Stunde.

#### **§ 5**

#### **Feuerwehrveranstaltungen**

- (1) Bei ganztägiger Abwesenheit beim Besuch von Dienstveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Gemeinde gewährt die Stadt den teilnehmenden Feuerwehrangehörigen ein Zehrgeld von 20,00 €. Diese Regelung gilt nicht für den Besuch des Kreisfeuerwehrtages.
- (2) Für eine Veranstaltung im Rahmen der Brandschutzerziehung in den Räumlichkeiten der Gemeindefeuerwehr erhalten alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in erzieherischer Funktion an der Veranstaltung mitwirken, auf Antrag eine Pauschale für Ihren Verdienstausschlag in Höhe von 20,00 €.

#### **§ 6**

#### **Entschädigung für Bereitschaft**

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde Bereitschaftsdienst im Feuerwehrmagazin bezahlt.

#### **§ 7**

#### **Entschädigung für Brandsicherheitswache**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 9,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

#### **§ 8**

#### **Pauschaler Auslagenersatz für Übungen**

Für Aufwendungen für Dienstkleidung und andere Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Übungsdienst entstehen, wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr jährlich eine Pauschale als Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 € ersetzt.

#### **§ 9**

#### **Zuschüsse zum Erwerb des Führerscheins für Fahrzeuge über 3,5 t**

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die tatsächlichen Kosten für den Erwerb des Führerscheins für Fahrzeuge über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht ersetzt, wenn

- a) der Gesamtkommandant bestätigt, dass für den geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge weitere Feuerwehrangehörige diesen Führerschein besitzen müssen und
- b) der Feuerwehrangehörige sich schriftlich dazu bereit erklärt, mindestens weitere 10 Jahre aktives Mitglied in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schömberg zu bleiben.

## **§ 10 Dienstjubiläen**

- (1) Zum 25-jährigen Dienstjubiläum gewährt die Stadt Schömberg ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr einen Essensgutschein über einen Betrag von 60,00 € für eine Gaststätte ihrer Wahl.
- (2) Zum 40-jährigen Dienstjubiläum gewährt die Stadt Schömberg ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr einen Freiplatz für eine 6-tägige Erholung im Feuerwehrhotel „Sankt Florian“ am Titisee.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 22.05.2013 außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schömberg, den 27.02.2019

Karl-Josef Sprenger  
Bürgermeister